

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/195-197>

Rg **17** 2010 195 – 197

Karl Härter

Policey kompakt

Policey kompakt*

Die vormoderne »gute Policey« theoretisch zu durchdringen, die Vielfalt ihrer Normen zu systematisieren und die Policeypraxis zu analysieren – damit hatte bereits die vormoderne Policeywissenschaft Schwierigkeiten. Die neuere »Policeyforschung« hat dann auch meist exemplarische Fallstudien bevorzugt und einzelne Städte, Territorien und Regelungsbereiche untersucht oder die Policeydiskurse unter spezifischen Fragestellungen analysiert. Andrea Iseli will dagegen einen kompakten Überblick – »handbuchartig« (Umschlagtext) – über die gute Policey im vormodernen Europa geben.

Auf einführende Bemerkungen zu Gegenstand und Forschungslage folgen Kapitel zu Policeybegriff und zeitgenössischer Theorie/Wissenschaft (2), zu drei wichtigen Regelungs- und Praxisbereichen (3–5), zur Policeygesetzgebung (6) und zum Vollzug (7); den Abschluss bildet die Darstellung einiger Interpretationsmodelle der Forschung (8). Ein Orts- und Personenregister und eine knappe Auswahlbibliographie runden den Band ab; unter »utb-mehr-wissen.de« findet man angeblich die vollständige Literatur. Der Rezensent konnte dies jedoch nicht überprüfen, da der Zugang nicht frei ist, sondern eine Anmeldung und Registrierung erfordert.

Die Gliederung und der Aufbau können auf den ersten Blick durchaus überzeugen. Die wichtigsten Themen, Forschungstrends und Kontroversen werden behandelt, und die Autorin bezieht sowohl das späte Mittelalter, die Städte und andere europäische Länder – vor allem Frankreich – mit ein. Diese erweiterte Perspektive ist ein Gewinn, und der häufige Vergleich zwischen dem Alten Reich und Frankreich – »Kernländer« der theoretisch-wissenschaftlichen Durchdrin-

gung guter Policey (31) – erweist sich insbesondere bei dem luziden Überblick über die Entwicklung der Policeywissenschaft als fruchtbar. Darüber hinaus vermag Iseli bei der Behandlung der Policeybereiche »Alltag«, »Wirtschaft« und »öffentlicher Raum« die policeytheoretischen, normativen und praktischen Aspekte anhand gut gewählter Beispiele kompakt zu verknüpfen.

Dabei vermitteln die vielen Einzelbeispiele aus unterschiedlichen Epochen und Räumen zwar detailliert und anschaulich die Funktionsweise »guter Policey« in den jeweiligen Policeybereichen, sie werden aber kaum stringent zu allgemeinen Strukturen und generellen Entwicklungslinien verdichtet. Es gelingt der Autorin letztlich nicht, den qualitativen wie quantitativen Wandel der Policeygesetzgebung bis zum Ende des Ancien Régimes – Intensivierung und Formenwandel der Normgebung, Verschiebungen bei Intentionen, Motiven und Regelungsbereichen, Etablierung neuer Techniken und Instrumente der Um- und Durchsetzung – systematisch und übergreifend zu reflektieren und zu deuten.

Dies mag auch dem Ansatz geschuldet sein, der sich stark an Peter Blickle und seinen Schülern orientiert: Für den »Aufstieg der Policey« seien »zwei Krisenherde von Bedeutung: Aufbruch und Revolte des gemeinen Mannes sowie die Reformation« (19). Freilich widersprechen dem bereits die von Iseli dargestellten früheren bzw. parallelen Entwicklungen in den spätmittelalterlichen Städten und in Frankreich. Auch lassen sich zwischen katholischer und protestantischer Policeygesetzgebung keine substantiellen Unterschiede feststellen, und Revolten spielen darin praktisch keine Rolle.

* ANDREA ISELI, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart: UTB 2009, 162 S., ISBN 978-3-8252-3271-9

Die letztlich diesem Forschungsansatz geschuldete Auswahl der drei von Iseli behandelten Felder »Alltag«, »Wirtschaft« und »öffentlicher Raum« kann dann auch nur einen – sicher wichtigen – Ausschnitt bieten. Iselis Systematik erscheint allerdings vage: Warum Religion, Luxus, Armenfürsorge und Gesundheitspolicy zusammen die »Normierung des Alltags durch die gute Policy« (32) bilden sollen und warum gerade »Armut« und »Gesundheit« unter »Alltag« gefasst werden, erschließt sich nicht. Der nicht näher erläuterte »Alltag« fungiert hier eher als modisches Etikett denn als analytische Kategorie. Wichtige Aspekte wie z. B. die umfangreiche Policygesetzgebung zu Migration und mobilen sozialen Randgruppen, mit denen sich auch die Forschung intensiv beschäftigt hat, bleiben dabei unterbelichtet. Die Normierung der Wirtschaft ist dagegen – gerade aus der zeitgenössischen Perspektive von Gesetzgebung und Policywissenschaft – zutreffend als zentraler Bereich der Policy markiert. Allerdings beschränkt die Autorin »Wirtschaft« auf Handel; Handwerk und Gewerbe kommen ebenso wenig vor wie die Land- und Forstwirtschaft oder die Arbeitsverhältnisse.

Sicherlich ist es kaum möglich, alle Policybereiche in einem Überblick angemessen zu behandeln. Gerade deshalb bedarf eine mit vielen Einzelbeispielen angereicherte Auswahl aber klarer Begründungen, methodischer Strukturierung und systematischer Klarheit. Daran mangelt es aber noch häufiger: Der Rechts- und Gesetzesbegriff bleibt schillernd; Policy firmiert als »gesetztes, obrigkeitliches Recht« (11), erfährt aber auch »ihre konkrete Ausgestaltung in Form von Verordnungen« (84); Reichspolicyordnungen und Landesordnungen werden behandelt, ohne dass das Kapitel »Gesetzgebung« die unterschiedlichen Formen der Ordnungsgesetzge-

bung, deren Entwicklung oder das umstrittene Verhältnis zum Recht systematischer aufhellen würde. Vielmehr stellt die Autorin ganz auf die Mitwirkung der Untertanen als »Initianten der Gesetzgebung« ab (90), freilich auch hier zu Ungenauigkeiten und Pauschalisierungen neigend: Die Bittschriften bzw. Suppliken der Untertanen können nicht mit land- und reichsständischen Beschwerdeschriften bzw. Gravamina gleichgesetzt werden (93), und die ganz überwiegend aus Adel und Klerus zusammengesetzten Landstände repräsentieren keineswegs die Mitwirkung der Untertanen an den Landes- und Policyordnungen (129). Dass auch Untertanen mit Obrigkeiten über gute Policy kommunizierten, ist eine unbestrittene Erkenntnis der neueren Forschung, die auch der Rezensent teilt. Dies kann jedoch nicht zu einer so starken Relativierung der zentralen Rolle der Obrigkeiten und des vormodernen Staates führen, wie sie die Autorin häufig vornimmt.

Iseli demonstriert dann auch im Kapitel »Vollzug« die Etablierung staatlicher Policyorgane in Frankreich und behandelt die Vielzahl der mit der Policypraxis befassten Gerichtsorgane, allerdings stark auf die Frevel- und Rügegerichte abstellend. Die staatlichen Lokalverwaltungen und ihre Policypraxis bleiben dagegen blass und die Entstehung paramilitärischer bzw. moderner exekutiver »Polizeien« wird nicht thematisiert. Die Entfaltung der »Sicherheitspolicy« im 18. Jahrhundert, die Fokussierung des Policybegriffs auf Sicherheit und die Sanktionspraxis der Amts- und Strafgerichtsbarkeit passen offensichtlich nicht in das Konzept einer wesentlich durch lokale Gerichte und Untertanen geprägten »guten Policy« und eines machtlosen, kaum durchsetzungsfähigen Staates. Gegen dessen Ordnungsgesetze konnten Untertanen angeblich sogar erfolgreich vor dem Reichskam-

mergericht appellieren, wodurch der »Weg in den modernen Rechtsstaat gewiesen« wurde (112; ähnlich 114). Die gute Policy eignet sich jedoch nicht für eine solche »neue« Teleologie einer Staatsbildung »von unten«, und mit ihr kann man kaum »die Bedeutung der heutigen Funktionsweise staatlicher Institutionen besser« erfassen (so aber das S. 7 benannte Erkenntnisziel).

Zwar bemüht sich Iseli abschließend, andere Ansätze zu referieren und unterschiedliche Interpretationsmuster aufzuzeigen, bleibt aber im Gestrüpp zwischen Sozialdisziplinierung, Foucault, »gemeinem Nutzen« und ihrem eigenen, wenig klar explizierten Ansatz hängen: Die Frage, ob »gute Policy als Ersatz für Absolutismus und Sozialdisziplinierung« dienen könne (131), haben jedenfalls die unter diesem Rubrum verhan-

delten Forschungsansätze so nie gestellt. Und sie ist methodisch fragwürdig, da das vormoderne Ordnungsmodell »Policy« nicht als Geschichtstheorie heutiger Frühneuzzeitforschung oder Rechtsgeschichte taugt und »überwundene« Theoriemodelle nicht durch den schillernden zeitgenössischen Policybegriff ersetzt werden können. Die gute Policy bedarf vielmehr selbst der weiteren systematischen Erforschung und Deutung, für die Andrea Iseli zwar viele Bausteine zusammengetragen hat, die sie letztlich aber – wie bereits die Policywissenschaft des 18. Jahrhunderts – nicht zu einer systematisch umfassenden, überzeugenden und ausgewogenen Gesamtdarstellung formen konnte.

Karl Härter

Recht autonom*

In den großen Linien ist die Geschichte, die Christopher Brooks erzählt, bekannt. Es sind die Details, das Hinabtauchen in unzählige bislang unberücksichtigte Manuskripte und damit vor allem die Berücksichtigung zahlreicher Akteure in den Grafschaften, Städten und selbst Dörfern, die Reiz, Wert und besonderes Schwergewicht seiner Darstellung ausmachen – und ihm eine erstaunliche Pointe der Argumentation ermöglichen.

Der rote Faden seiner Darstellung ist die Durchsetzung des Common Law – und damit der Autorität seiner Richter und Anwälte – gegenüber jeder konkurrierenden Rechtshandhabung, etwa der Kirchengenichte oder der königlichen Equity-Gerichte wie der königlichen

Kanzlei. Damit verbunden waren freilich auch Vorstellungen einer Autonomie der Handhabung und Weiterentwicklung des Rechts gegenüber Eingriffen der Krone, die heftige Auseinandersetzungen vor allem in der Regierungszeit Jakobs I. von England und seines Sohnes Karl zwischen Vertretern des Common Law – Richter Coke – und Vertretern der königlichen Prerogative – Ellesmere und Bacon – hervorriefen. All das ist längst und gut bekannt. Brooks vertieft unsere Kenntnis des Common Law jedoch durch die Schilderung einer weit in den Grafschaften und Städten verbreiteten Praxis der Handhabung des Common Law, die zugleich seine übertragende Legitimität immer tiefer verwurzelte. In 14 Kapiteln führt uns Brooks von einem

* CHRISTOPHER W. BROOKS, *Law, Politics and Society in Early Modern England*, Cambridge [u. a.]: Cambridge University Press 2008, XII, 456 S., ISBN 978-0-521-32391-8